



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 17/2015

Ausgegeben zu Reken am: 24.11.2015

Inhalt:

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2016

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2 0 1 6

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung, wird bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2016 mit Anlagen dem Gemeinderat am 19.11.2015 zugeleitet wurde.

Einwohner und Abgabepflichtige der Gemeinde Reken können in der Zeit vom

25. November 2015 bis 9. Dezember 2015 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.10, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Rathaus Reken, Kirchstraße 14, Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Reken, 24.11.2015

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

ENTWURF
HAUSHALTSSATZUNG
DER GEMEINDE REKEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2016**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.998.979 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.479.702 EUR

im **Finanzplan**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.602.499 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.236.830 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.336.210 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.550.250 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.076.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **480.723 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2016** wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	180 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	400 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die festgesetzten Bewirtschaftungsregeln (siehe Anlage) sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 9

Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von **1.000 EUR** werden dem Rat nicht gesondert bekannt gegeben.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis- /Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von **20.000 EUR** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer gewährleistet ist.